

69A – PSYCHISCHE ERKRANKUNGEN

In Abweichung von Art. 2 Pkt. 1.7 der Allgemeinen Bedingungen für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung für freiberuflich und selbstständig Tätige gelten Betriebsunterbrechungen infolge psychischer Erkrankungen (Neurosen, Psychosen, Depressionen, etc.) mit der doppelten Karenzfrist und einer Haftungszeit von 6 Monaten versichert.